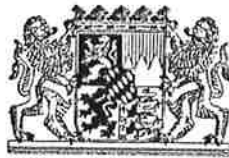


**Amtsgericht München**

Az.: 241 C 11924/11

41  
137898



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]
- 3) [REDACTED]
- 4) [REDACTED]

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 4:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 30.11.2011  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2011 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Leistungen der Beklagten aus der zwischen den Parteien abgeschlossenen Reiseabbruchversicherung.

Der Kläger buchte am 16.7.2010 im Reisebüro eine Reise für 3 Personen ins Disneyland Paris vom 9.8.2010 bis 15.8.2010. Die Mutter des Klägers ist pflegebedürftig und wird durch den Kläger zu 1) betreut. Für die Zeit des Urlaubes übernahm die Pflege der Mutter des Klägers zu 1) Frau [REDACTED]. Am 12.8.2010 brachen die Kläger die Reise ab, um wieder die Pflege von Frau [REDACTED] zu übernehmen.

Die Kläger behaupten, dass die Pflegeperson, [REDACTED] unerwartet schwer erkrankt sei und daher die Pflege von Frau [REDACTED] daher nicht habe weiter ausführen können. Frau [REDACTED] habe den rechten Arm nicht mehr hochheben können und der gesamte rechte Arm- und Schulterbereich sei beeinträchtigt gewesen. Frau [REDACTED] habe Frau [REDACTED] nicht mehr heben können. Die Kläger tragen weiter vor, dass sie kein Attest über die unerwartete schwere Erkrankung vorlegen könnten, da Frau [REDACTED] sich geweigert hätte, zum Arzt zu gehen. Dies könne nicht zu Lasten der Kläger gehen. Es habe nicht im Machtbereich der Kläger gelegen, dass eine dritte Person, hier die Betreuungsperson, das Attest nicht eingeholt habe. Außerdem seien die von der Beklagten zitierten Geschäfts- und Versicherungsbedingungen nicht einschlägig. Aus der Reiseabbruchversicherung ergebe sich nicht, dass eine dritte Person ein Attest vorzulegen habe. Die Attestpflicht würde nur den Kläger selber betreffen. Die Kläger halten die Klagesumme in Höhe von EUR 2.000,00 für begründet, da von der 6-tägigen Reise 3 Tage nicht in Anspruch genommen worden seien und die Reise keinen entsprechenden Erholungswert gehabt habe. Für den Reiseabbruch und für die entgangene Urlaubsfreude hätten die Kläger einen Anspruch in Höhe von EUR 2.000,00.

### Die Kläger beantragen zu erkennen:

1. Die Beklagte zu verpflichten, an die Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 2.000,00 zu bezahlen.
2. Die Beklagten zu verpflichten, die den Klägern außergerichtlich entstandenen Kosten in einer Höhe einer 0,65 Gebühr zu übernehmen.

### Die Beklagte beantragt:

**Klageabweisung.**

Die Beklagte bestreitet, dass die Betreuerin eine unerwartete schwere Erkrankung erlitten habe. Ferner beruft sich die Beklagte darauf, dass gemäß § 10 Nr. 1 Teil B VB-ERV 2009 in diesem Fall einer unerwarteten schweren Erkrankung das Attest eines Arztes einzureichen sei. Die Beklagte wendet ferner ein, dass entgangene Urlaubsfreude im Rahmen der Reiseabbruchversicherung nicht versichert sei.

Das Gericht hat keine Beweise erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteilen, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 26.10.2011.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch aus der Reiseabbruchversicherung gegenüber der Beklagten.

### 1.

Nach der Reiseabbruchversicherung werden durch die Beklagte den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten erstattet. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst, sind Ersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude. Insofern stünde den Klägern allenfalls ein Erstattungsanspruch in Höhe von EUR 1.175,00 zu.

### 2.

Allerdings haben die Kläger gegen ihre Obliegenheit nach § 10 Nr. 1 B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verstoßen. Diese sehen vor, dass im Falle einer unerwarteten schweren Erkrankung das Attest eines Arztes vorzulegen ist. Der Ansicht der Kläger, dass sich dieser Passus nur auf den Versicherungsnehmer, nicht jedoch auf Dritte bezieht, ist falsch. Risikopersonen sind neben der versicherten Person und deren Angehörigen auch Betreuungspersonen. § 10 schränkt die Attestpflicht jedoch nicht alleinig auf die versicherte Person ein. Lediglich die Obliegenheit der Vorlage des Attestes obliegt der versicherten Person. Die versicherte Person hat ein Attest der erkrankten Risikoperson vorzulegen. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kläger ein ärztliches Attest über die unerwartete schwere Erkrankung von der Betreuungsperson, Frau [REDACTED], hätten vorlegen müssen. Dies haben sie unstreitig nicht getan.

Dieser Passus in den Versicherungsbedingungen ist auch belegt. Die Versicherung möchte auf diese Weise ausschließen, dass die Reise aus anderen Gründen, die alleinig im Risikobereich des Versicherungsnehmers liegen, abbricht. Es könnte grundsätzlich auch sein, dass die Reise wegen beruflicher Gründe der Kläger oder wegen Unstimmigkeiten zwischen der Betreuungsperson und der betreuten Person abgebrochen wurde und die unerwartet schwere Erkrankung nur vorgeschoben wird. Mit der Attestpflicht wird ein etwaig möglicher Missbrauch eingeschränkt.

Die Tatsache, dass die Betreuungsperson sich geweigert hat, zum Arzt zu gehen, fällt in den Risikobereich der Kläger. Die Weigerung, zum Arzt zu gehen, ist ein Problem im Innenverhältnis zwischen den versicherten Risikopersonen, nicht jedoch in Bezug auf die Beklagte.

43

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

4.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

  
Richterin am Amtsgericht  


Verkündet am 30.11.2011

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle